

Plandokument 7220

Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **24. Mai 2006, Pr. Zl. 1397/2006-GSV**, den folgenden Beschluss gefasst:

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7220 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen

Anton-Baumgartner-Straße, Willendorfer Gasse, Purkytgasse, Kinskygasse, Futterknechtgasse, Meischlgasse und Altmannsdorfer Straße im 23. Bezirk, Kat. G. Inzersdorf und Erlaa

werden unter Anwendung des § 1 der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisher gültigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebietes liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 1. Oktober 2001 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Für die Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) lit. c der Bauordnung für Wien wird bestimmt, dass
 - bei einer Straßenbreite ab 11,0 m entlang den Fluchtlinien Gehsteige mit jeweils mindestens 2,0 m Breite herzustellen sind und
 - in den Verkehrsflächen der Altmannsdorfer Straße, Anton-Baumgartner-Straße, der Kinskygasse (zwischen Purkytgasse und Goldhamnergasse), der Oldenburggasse (zwischen Purkytgasse und Don-Bosco-Gasse), der Don-Bosco-Gasse (zwischen Oldenburggasse und Kinskygasse), der Goldhamnergasse, der Kargergasse und der Meischlgasse Vorsorge zu treffen ist, dass die Pflanzung bzw. der Erhalt von mindestens einer Baumreihe möglich ist.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird für das gesamte Plangebiet ohne eigene Kennzeichnung im Plan bestimmt:
 - 3.1. In Bereichen für die die offene bzw. die offene oder gekuppelte Bauweise festgesetzt ist, dürfen nur Kleinhäuser gemäß § 116 der BO für Wien mit einer bebauten Fläche von maximal 200 m² und einer Trakttiefe von maximal 15,0 m errichtet werden.
 - 3.2. Der höchste Punkt der Dächer darf nicht mehr als 4,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.
 - 3.3. Die mit Nebengebäuden bebaute Gesamtfläche darf je Bauplatz 30 m² nicht überschreiten.
 - 3.4. Einfriedungen dürfen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen 2,0 m nicht überragen und ab 0,5 m Höhe den freien Durchblick nicht hindern.
 - 3.5. Bei der Errichtung unterirdischer Baulichkeiten in den zur gärtnerischen Ausgestaltung bestimmten Bereichen ist Vorsorge zu treffen, dass eine den Regeln der Gartenbautechnik entsprechende Erdschüttung von mindestens 40 cm aufgebracht werden kann.
4. Gemäß § 5 (4) wird für Teile des Plangebietes mit eigener Kennzeichnung im Plan (**BB**) bestimmt:
 - 4.1. Auf den mit **BB1** bezeichneten Flächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.
 - 4.2. Die mit **BB2** bezeichneten, durch Fluchtlinien eingegrenzten Flächen dürfen zu maximal 50 % dieser Flächen bebaut werden. Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den jeweils in einen Bauplatz fallenden Teil der bezeichneten Flächen.
 - 4.3. Die mit P **BB4** bezeichnete Fläche ist der Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen im Niveau vorbehalten. Die Überdeckung dieser Anlagen mit Flugdächern oder Pergolen ist zulässig.
 - 4.4. An den mit **BB5** bezeichneten Baulinien ist die Errichtung von vollflächigen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Die Einfriedungen sind entweder durchsichtig herzustellen oder zu begrünen.
5. Gemäß § 4 (3) und § 5 (7) der BO für Wien wird für Teile des Plangebietes mit eigener Kennzeichnung im Plan (**BB**) bestimmt:

Auf der mit **BB3** bezeichneten Grundfläche wird der Raum bis zu einer Höhe von 3,0 m über dem bestehenden Straßenniveau der öffentlichen Verkehrsfläche als Fußweg zugeordnet, der Raum darüber als Bauland/Wohngebiet, Bauklasse II, geschlossene Bauweise festgesetzt.

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Herbert Binder
Senatsrat